

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 67/11 B

L 31 R 124/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 105 R 2691/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesverwaltungsamt
- Außenstelle Berlin-Lichtenberg -,
Haus 41,
Gotlindestraße 91, 10365 Berlin.

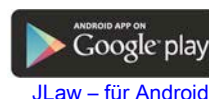
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r und den Richter K a r m a n s k i beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 15. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 15.8.2011 am 23.8.2011 Beschwerde eingelegt, die Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund, Bereich Zusatz-/Sonderversorgung, als Beschwerdegegnerin benannt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 24.11.2011 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Auf Antrag des Klägers hat das LSG mit Beschluss vom 10.10.2011 das Rubrum des angefochtenen Beschlusses berichtigt (§ 138 Satz 1 SGG) und anstelle der DRV Bund als Beklagte und Berufungsbeklagte die DRV Bund in ihrer Eigenschaft als Versorgungsträgerin für die Zusatzversorgungssysteme bezeichnet.
- 2 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG), weil sie nicht fristgerecht begründet worden ist.
- 3 Der angefochtene Beschluss vom 15.8.2011, der einem Urteil gleichsteht (§ 153 Abs 4 Satz 3 SGG iVm § 158 Satz 3 SGG), ist dem Bevollmächtigten des Klägers (§ 73 Abs 6 Satz 5 SGG) am 22.8.2011 - mit zutreffender Rechtsmittelbelehrung (§ 66 SGG) - gegen Empfangsbekanntnis (§ 63 Abs 2 Satz 1 iVm § 174 Abs 1 und 4 Satz 1 ZPO) im Inland wirksam zugestellt (§ 135 SGG) worden. Damit begann die zweimonatige Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG) am 23.8.2011 (§ 64 Abs 1 SGG) und wäre am Montag, den 24.10.2011 abgelaufen (§ 64 Abs 2 Satz 1, Abs 3 SGG), wenn sie nicht bis zum 24.11.2011 verlängert worden wäre (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG). Bis zum 24.11.2011 ist jedoch keine Beschwerdebegründung eingegangen, sodass der Kläger die Beschwerdebegründungsfrist versäumt hat.
- 4 Keinesfalls begann die Beschwerdebegründungsfrist mit Zustellung des Berichtigungsbeschlusses vom 10.10.2011 erneut zu laufen. Denn die Berichtigung einer Entscheidung wegen offenkundiger Unrichtigkeit im Sinne des § 138 Satz 1 SGG hat grundsätzlich keinen Einfluss auf den Beginn und Lauf von Rechtsmittelfristen. Die Berichtigung ändert regelmäßig nichts an dem Beginn der Rechtsmittelbegründungsfrist, die durch Zustellung der unberichtigten Fassung in Lauf gesetzt worden ist (BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 1 RdNr 7; BGHZ 89, 184, 186; BGH NJW 2003, 2991, 2992; einschränkend BGHZ 113, 228, 231; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 138 RdNr 4c; Kopp/Schenke, VwGO, 17. Aufl 2011, § 118 RdNr 11; Vollkommer in Zöller, ZPO, 29. Aufl 2012, § 319 RdNr 25; Wolff-Dellen in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 138 RdNr 17). Dies gilt auch, wenn die den Beteiligten erteilte Ausfertigung zu berichtigen ist (BGH NJW 1977, 297; Vollkommer, aaO). Ausnahmsweise beginnt mit der Zustellung des Berichtigungsbeschlusses bzw der erneuten Zustellung der berichtigten Entscheidung eine neue Rechtsmittelfrist, wenn erstmals aus der berichtigten Fassung die Beschwerde des Rechtsmittelberechtigten erkennbar wird (BGH NJW 1998, 3280), die unberichtigte



Urteils- bzw Beschlussfassung nicht klar genug war, um die Grundlage für die Entschlieungen und das weitere Handeln des Beteiligten zu bilden (*Vollkommer, aaO, RdNr 25*), oder wenn erst die berichtigte Urteilsfassung zweifelsfrei erkennen lsst, gegen wen das Rechtsmittel zu richten ist (*BSG SozR 4-1500 § 151 Nr 1 RdNr 7; BGHZ 113, 228, 231*). Hier hat der Klger die Fehlerhaftigkeit des Rubrums selbst bemerkt, dessen Berichtigung beim LSG beantragt und seine Nichtzulassungsbeschwerde richtigerweise gegen die DRV Bund in ihrer Eigenschaft als Versorgungstrgerin fr die Zusatzversorgungssysteme eingelegt. Somit bestanden fr den Klger aufgrund der offenkundigen Falschbezeichnung im Rubrum weder bezglich der Beschwerde noch im Hinblick auf den Rechtsmittelgegner oder auf die Begrndung der Nichtzulassungsbeschwerde irgendwelche Unklarheiten, die einen Neubeginn der Rechtsmittelbegrndungsfrist rechtfertigen knnten.

- 5 Von einer weiteren Begrndung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

